

**Erläuternder Bericht  
des Abwicklers der Enerxy AG i.A.  
(nunmehr: Alleinvorstand der Readcrest Capital AG)  
zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB a.F. (nunmehr: § 289a  
Abs. 1 HGB n.F.)**

Der Lagebericht der Enerxy AG i.A. (nunmehr: „Readcrest Capital AG“) („**Gesellschaft**“) für das Abwicklungsgeschäftsjahr der Gesellschaft vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 enthält auf S. 5 f. unter „Übernahmerelevante Angaben“ ergänzende Angaben gemäß § 289 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) a.F.<sup>1</sup> (nunmehr: § 289a Abs. 1 HGB n.F.<sup>2</sup>). Zudem finden sich ergänzende Angaben i.S.d. § 289 Abs. 4 HGB a.F. (§ 289a Abs. 1 HGB n.F.) im Anhang zum Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 auf S. 5 unter „Angaben zur Bilanz – Genehmigtes Kapital“ und auf S. 9 unter „Ereignisse nach Stichtag“.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 sind u.a. die Fortsetzung der Gesellschaft, die Umfirmierung der Gesellschaft in „Readcrest Capital AG“ und weitere Satzungsänderungen durch die Hauptversammlung beschlossen worden. Diese sind, bis auf die Sitzverlegung der Gesellschaft, am 6. September 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen worden.

Nach § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) hat der Vorstand der Gesellschaft der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB a.F. (§ 289a Abs. 1 HGB n.F.) zugänglich zu machen. Nach § 268 Abs. 2 Satz 1 AktG trifft diese Verpflichtung den Abwickler der Gesellschaft für den Fall, dass die Gesellschaft aufgelöst ist und sich in Abwicklung befindet.

Der Bericht wird wie folgt abgegeben:

## **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Aktiengattungen, Rechte und Pflichten**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2016 und zum Zeitpunkt dieses Berichts EUR 2.000.000,00 und ist in 2.000.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

Diese Angaben beruhen auf § 4 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 9. Dezember 2014 („**Enerxy-Satzung**“) sowie in der Fassung vom 28. März 2017 („**Readcrest-Satzung**“, Enerxy-Satzung und Readcrest-Satzungen gemeinschaftlich die „**Satzungen**“). Die Textfassungen der Satzungen sind über die Internetseite [www.readcrest.com](http://www.readcrest.com) abrufbar.

Es bestehen bei der Gesellschaft keine verschiedenen Aktiengattungen.

Die Aktionäre nehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

---

<sup>1</sup> In der Fassung vom 17.7.2015.

<sup>2</sup> In der Fassung vom 11.4.2017. Die Regelung des § 289 Abs. 4 HGB a.F. zu ergänzenden Angaben im Lagebericht findet sich nunmehr in § 289a Abs. 1 HGB n.F.

## **2. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen**

Dem Abwickler (nunmehr Alleinvorstand) sind zum 31.12.2016 und zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Aktien bekannt, auch soweit sie sich aus Vereinbarung zwischen den Aktionären ergeben können.

Namentlich enthalten die Satzungen der Gesellschaft keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Aktien (Vinkulierung). Die Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nach § 13 Abs. 1 der Satzungen allerdings an eine vorherige Anmeldung geknüpft.

## **3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte**

An direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte sind dem Abwickler (nunmehr Alleinvorstand) zum Zeitpunkt dieses Berichts die Beteiligungen

- der Guoshi Assets Investment Management Limited, Hong Kong, mit einem Stimmrechtanteil von 29,99 % sowie
- des Herrn Qian Jiang, mit einem Stimmrechtsanteil von 27,25 %

bekannt.

Diese Angaben beruhen auf Mitteilungen an die Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 WpHG durch die Guoshi Assets Investment Management Limited vom 11. April 2017 bezogen auf den 6. April 2017 und durch Herrn Qian Jiang vom 10. Mai 2017 bezogen auf den 25. April 2017. Der Guoshi Assets Investment Management Limited werden 29,99% gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zugerechnet.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Anteilsbesitz an der Enerxy AG i.A.“ im Anhang zum Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2016 verwiesen.

## **4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Es bestehen zum 31.12.2016 und zum Zeitpunkt dieses Berichts bei der Gesellschaft keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Demgemäß sind auch keine Angaben zu Inhabern von solchen Aktien oder zur Ausgestaltung von solchen Sonderrechten im Lagebericht erforderlich.

## **5. Stimmrechtskontrolle von Mitarbeiteraktien bei mittelbarer Kontrollrechtsausübung**

Die Gesellschaft hat zum 31.12.2016 und zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Mitarbeiteraktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgegeben. Demgemäß sind auch keine Angaben zur Stimmrechtskontrolle von solchen Aktien, wenn die Mitarbeiter ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, im Lagebericht erforderlich.

## **6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und über die Änderung der Satzung**

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft. Insofern wird auf §§ 84, 85 AktG und § 6 der Satzungen verwiesen. Demnach bestellt der Aufsichtsrat (grundsätzlich) die Mitglieder des Vorstands und bestimmt deren Anzahl. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Da sich die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 in Abwicklung befand, war im Abwicklungsgeschäftsjahr 2016 statt Vorstandsmitgliedern ein Abwickler im Amt. Mit Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 6. September 2017 ist ein Alleinvorstand der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat bestellt.

Satzungsänderungen erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft. Insofern wird auf die §§ 133, 179 AktG und die §§ 4 Abs. 3 und 4, 10 Abs. 6, 14 Abs. 5 der Satzungen der Gesellschaft verwiesen.

Demnach bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, §§ 133 Abs. 1, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 14 Abs. 5 Satz 1 der Satzungen.

Nach § 179 Abs. 2 AktG bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zur Satzungsänderung zudem grundsätzlich einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung einer Aktiengesellschaft kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Die Satzungen der Gesellschaft bestimmen in § 14 Abs. 5 Satz 2, dass Beschlüssen, soweit das Aktiengesetz zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Hauptversammlung kann nach § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen. Nach § 10 Abs. 6 der Satzungen der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

Nach § 4 Abs. 3 a.E. der Enerxy-Satzung war der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010 anzupassen. Darüber hinaus war der Aufsichtsrat nach § 4 Abs. 4 a.E. der Enerxy-Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2011 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Nach § 4 Abs. 3 a.E. der Readcrest-Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus genehmigten Kapital zu ändern. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat nach § 4 Abs. 4 a.E. der Readcrest-Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

## **7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

### **a. Genehmigtes Kapital 2010**

Nach § 4 Abs. 3 der Enerxy-Satzung der Gesellschaft war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. November 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen und
- zur Erschließung neuer Kapitalmarktsegmente und Gewinnung von Finanzinvestoren durch Aktienplatzierung, insbesondere auch im Ausland.

Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010 festzulegen. Der Aufsichtsrat war ermächtigt, die Satzung dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010 anzupassen.

Die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausübung des Genehmigten Kapitals 2010 ist zum 21. November 2015 ausgelaufen, ohne dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017

wurde § 4 Abs. 3 der Enerxy-Satzung aufgehoben und neu gefasst (s. hierzu noch unter c.). Die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 6. September 2017 erfolgt.

#### b. Bedingtes Kapital 2011

Der Vorstand der Gesellschaft war durch Hauptversammlungsbeschlüsse bis zum 21. November 2016 befugt, folgende Kapitalmaßnahmen durchzuführen:

„Bedingtes Kapital: Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. November 2011 kann, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab diesem Datum, das Grundkapital der Gesellschaft bedingt um bis zu EUR 1.000.000,00 erhöht werden (Bedingtes Kapital 2011). Das Bedingte Kapital kann durch Begebung von Wandelschuldverschreibungen in einem Betrag von bis zu EUR 10.000.000,00 ausgegeben werden.“

In § 4 Abs. 4 der Enerxy-Satzung der Gesellschaft hieß es hierzu u.a., dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital 2011). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. November 2011 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausübung des Bedingten Kapitals 2011 ist zum 21. November 2016 ausgelaufen, ohne dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 wurde § 4 Abs. 4 der Enerxy-Satzung aufgehoben und neu gefasst (s. hierzu noch unter d.). Die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 6. September 2017 erfolgt.

### c. Genehmigtes Kapital 2017

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 wurde der Vorstand unter Neufassung des § 4 Abs. 3 der Enerxy-Satzung der Gesellschaft zwecks größtmöglicher Flexibilität für die Neuausrichtung ermächtigt, folgende Kapitalmaßnahmen (Genehmigtes Kapital 2017) durchzuführen:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. März 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 zu erhöhen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte einschließlich der Gattung der auszugebenden Aktien und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, jedoch können die Aktien nach Maßgabe des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge auszugleichen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder dem Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabe-preises durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Soweit rechtlich geboten, sind auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“ (vgl. insofern auch § 4 Abs. 3 der Readcrest-Satzung).

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2017 ist am 6. September 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen worden.

#### d. Bedingtes Kapital 2017

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 wurde der Vorstand durch Neufassung des § 4 Abs. 4 der Enerxy-Satzung der Gesellschaft ermächtigt, folgende Kapitalmaßnahme (Bedingtes Kapital 2017) durchzuführen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2017). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses sowie des von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechte von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil, wenn der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eine abweichende Gewinnbeteiligung beschließt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“ (vgl. insofern auch § 4 Abs. 4 der Readcrest-Satzung).

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 zur Schaffung des Bedingten Kapitals 2017 ist am 6. September 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen worden.

#### e. Ausgabe von Schuldverschreibungen

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. März 2017 wurde der Vorstand zwecks Stärkung der Liquiditätsbasis wie folgt zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt:

## Volumen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. März 2022 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) (gemeinsam nachfolgend auch „**Schuldverschreibungen**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte bis zu 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.000.000 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem bestehenden oder in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingtem Kapital, aus bestehendem oder künftigen genehmigtem Kapital und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorstehen.

## Gegenleistung

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Bei einer Bedienung von Bezugs- oder Wandlungsrechten aus bedingtem Kapital ist bei Sachleistungen bei der Beschlussfassung über das betreffende konkrete bedingte Kapital § 194 AktG zu beachten, anderenfalls darf die Einbringung von Sachleistungen auf Schuldverschreibungen mit Bezugs- oder Wandlungsrechten und Bedienung aus dem konkreten bedingtem Kapital nicht vorgesehen werden. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

## Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen oder der Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft darf längstens 20 Jahre betragen.

## Ausgabe durch Konzerngesellschaft

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

## Bezugsrecht

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesell-

schaft ausgegeben wie vorstehend beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

#### Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil, der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;
- um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz); oder
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

## Bezugspreis, Verwässerungsschutz

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn (10) Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse entsprechen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder bei Erfüllung entsprechender Pflichten bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. entsprechenden Pflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können auch für Kapitalherabsetzungen, Aktiensplits oder Sonderdividenden sowie sonstige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag pro Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

## Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

**8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen**

Es bestehen zum 31.12.2016 und zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen. Demgemäß sind auch keine Angaben zu solchen Vereinbarungen und den daraus folgenden Wirkungen im Lagebericht erforderlich und sind deshalb unterblieben.

**9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstandes oder mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots**

Es bestehen zum 31.12.2016 und zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstandes, Abwicklern oder Arbeitnehmern getroffen sind. Demgemäß sind auch keine Angaben zu solchen Vereinbarungen im Lagebericht erforderlich und sind deshalb unterblieben.

Hamburg, den 18. September 2017

Enerxy AG i.A. (nunmehr: Readcrest Capital AG)



gez. Gunnar Binder

Abwickler der Enerxy AG i.A. (nunmehr: Alleinvorstand der Readcrest Capital AG)